

Aktuelles zu den Energieabgaben

Dr. Roland Grabner

- **Einschränkung der Energieabgabenvergütung auf Betriebe mit Schwerpunkt Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter**

Mit 1. Jänner 2011 Einschränkung der Energieabgabenvergütung auf Produktionsbetriebe

„vorbehaltlich der Genehmigung durch die Europäische Kommission“

Wortlaut des Gesetzes gleich der Formulierung 1996 bis 2001

- **Inkrafttreten der Einschränkung der Energieabgabenvergütung auf Produktionsbetriebe mit 1. Februar 2011**

Einschränkung auf Produktionsbetriebe fällt unter die Gruppenfreistellungsverordnung

UFS und VwGH verknüpfen Gewährung der Beihilfe mit Außerkrafttreten des Anspruches und damit Inkrafttreten der Gesetzesänderung

Veröffentlichung im Amtsblatt der EU im Februar 2011, sodass Energieabgabenvergütung für Dienstleistungsbetriebe für Jänner 2011 noch zu gewähren ist

- **VfGH-Erkenntnis zur Abgrenzung zwischen Produktionsbetrieben und Dienstleistungsbetrieben (B 321/12 vom 4. Oktober 2012)**

VfGH bleibt bei seiner Rechtsprechung aus 2002 und gesteht dem Steuergesetzgeber eine unterschiedliche Behandlung von Produktionsbetrieben und Dienstleistungsbetrieben zu

- **Abgrenzungsprobleme Produktion – Dienstleistung**

Zwischen 1996 und 2001 kein Problem,
dann kaum Probleme, jetzt vieles strittig

- Mischbetriebe, Handel/Produktion, Produktion/Dienstleistung
z. B. Gärtnereien, Konditoreien, Tiefkühlwarenproduktion
- Auch Be- und Verarbeitung (Lohnveredelung) begünstigt, wenn
Gegenstand wesentlich anderer Marktgängigkeit entsteht

- **Aktueller Stand der EU-Energiesteuerrichtlinie**

Vorschlag der Kommission vom April 2011

Ziel Förderung „sauberer“ Energie

Stärkere Belastung umweltschädlicher CO₂-Emissionen

Abschaffung der unzähligen Ausnahmen und strikte Einhaltung der Mindeststeuersätze für alle Tätigkeiten und Branchen

vorgeschlagenes Inkrafttreten 1. Jänner 2013

- **Inhalt und aktueller Stand der Diskussion**

Duales System bestehend aus CO₂-Steuer-Komponente und Energiesteuerkomponente

Mindeststeuer für CO₂-Steuer-Komponente 20 € je emittierte Tonne CO₂

Deutliche Erhöhung der Mindeststeuer auf die Energiesteuerkomponente

- **Mindeststeuersätze:**

Stufenweise Erhöhung aller Mindeststeuersätze mit Ausnahme der elektrischen Energie

Seltsam niedriger Mindeststeuersatz für elektrische Energie (bisheriger Mindeststeuersatz für betriebliche Zwecke nunmehr für auch für private Zwecke bedeutet Halbierung des Mindeststeuersatzes)

- **Problem der Atomkraft (unbestritten CO₂-neutral jedoch Umweltbelastung durch Wasserdampf, Strahlenbelastung, Entsorgungsproblematik)**
- **Problem der Besteuerung der CO₂-neutralen Energieträger**
Würden den vollen Energiesteuersatz zu tragen haben, was aus österreichischer Sicht weit überhöht wäre, daher eigener Mindeststeuersatz für CO₂-neutralen Energieträger notwendig

- **Duales System wird von vielen Mitgliedsstaaten abgelehnt (zu großer und nicht notwendiger Eingriff in die Steuersouveränität)**
- **Kompromissmöglichkeit Wahlrecht, wobei die Summe beider Komponenten der Mindeststeuersatz wäre**
- **Einzigste Einigung auf eine einheitliche Maßeinheit erreicht: Joule**

- **Proportionalitätsprinzip:**

Mindeststeuersätze für konkurrierende Produkte gleich
Mitgliedsstaaten müssen Proportionalitätsprinzip einhalten

zB Benzin-Steuersatz 15 % über dem Mindeststeuersatz dann auch Dieselsteuersatz, Flüssiggassteuersatz, Erdgassteuersatz ebenfalls 15 % über dem Mindeststeuersatz, was zu einer exorbitanten Erhöhung der Steuer auf Flüssiggas, Erdgas aber auch von Diesel führen würde

Wird von fast allen Mitgliedstaaten abgelehnt und dürfte damit erledigt sein

- **Beziehung zwischen CO₂-Steuerkomponente und Emissionshandel**

Ziel: keine Doppelbelastung und keine Doppelnichtbelastung, auf Grund der Marktpreisbildung des Zertifikatepreises schwierig

z. B. CO₂-Steuervorschlag 20 € je Tonne CO₂-Ausstoß - Marktpreis der Tonne CO₂-Ausstoß derzeit rund 5 €

Anrechnungsmöglichkeit?

- **Carbon-Leakage**

Begünstigung für Branchen mit Gefahr des „Carbon Leakage“
Abwanderung von Industrien, wo Belastung mit CO₂-Abgaben niedriger ist

Betroffene Branchen?

z. B. Schiefergasproblematik Preis des Erdgases wesentlich niedriger, steuerliche Maßnahmen nicht ausreichend

- **Zahllose Ausnahmen für einzelne Länder bzw. allgemeine Ausnahmen von den Mindeststeuersätzen (z. B. Landwirtschaft, Diesel für die Güterbeförderung)**
- **Nach wie vor diametrale Auffassungsunterschiede die eine Einigung bestenfalls mit langen Übergangsfristen für einzelne Staaten möglich erscheinen lässt**